

Offener Brief an den
Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Per E-Mail: fv-pb@wko.at

Büro: LSB **STUDIO**, Schloss Ehrenhausen
Suppanstraße 69 / 1, 9020 Klagenfurt
0664 92 11 499 | office@hantinger.at

Klagenfurt am Wörthersee, 25.07.2025

Stellungnahme und rechtliche Einschätzung betreffend standeswidriger Vermischungen von psychosozialer Beratung mit esoterischen und pseudowissenschaftlichen Angeboten und Formulierungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Fachverband,

mit der Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberatung gehen nicht nur Rechte, sondern auch klare Pflichten einher: Insbesondere sind das Ansehen und die kollektiven Interessen des Berufsstandes zu wahren. Im Folgenden wird dargelegt, dass

1. die Integration pseudowissenschaftlicher Methoden in LSB-Angebote oder von LSB,
2. die Verwendung unsachlicher (z.B. esoterischer) Begrifflichkeiten und
3. das Anbieten von Leistungen aus dem Bereich der Humanenergetik durch LSB

objektiv geeignet sind, das Ansehen und die berechtigten Interessen des Berufsbildes zu beeinträchtigen und damit insb. gemäß § 3 der Standes- und Ausübungsregeln als standeswidrig zu qualifizieren sind. Für die Frage der Eignung zur Schädigung spielt es dabei keine Rolle, ob ein zweites freies Gewerbe (z. B. Humanenergetik) angemeldet ist – entscheidend ist allein, dass die genannten Praktiken unter dem Label oder in Wahrnehmungsnahe der Lebens- und Sozialberatung auftreten und damit das wissenschaftlich orientierte Berufsbild kompromittieren.

1. Einleitung & Problembeschreibung

In den letzten Jahrzehnten hat sich die psychosoziale Beratung in Österreich immer mehr zu einem professionellen Handlungsfeld entwickelt. Nicht zuletzt durch die klaren Voraussetzungen, die durch das BGBl. II Nr. 116/2022 geschaffen wurden. Sowohl der Fachverband, die Fachgruppen der Bundesländer, als auch zahlreiche engagierte Kolleginnen und Kollegen haben dazu beigetragen, das Feld zu professionalisieren, auf wissenschaftlich fundierte Basis zu stellen und das Ansehen des Gewerbes der LSB in der Außenwahrnehmung zu stärken.

Historisch gesehen wird damit umgesetzt, was vom Handelsausschuss zur Regierungsvorlage betreffend der Gewerberechtsnovelle 1988 festgehalten wurde: „Mit der Schaffung eines entsprechenden konzessionierten Gewerbes werden vor allem unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten werden (sic!) können.“¹. Zuvor stellt der Ausschuss (ebd.) fest, dass ohne ein reglementiertes Gewerbe „unseriösen und unfachmännischen Praktiken bei der Lebens- und Sozialberatung kaum Einhalt geboten werden kann“.

Die Bestrebungen zur Professionalisierung – insbesondere in der interdisziplinären Kooperation mit angrenzenden Gesundheitsberufen – werden konterkariert, wenn das freie Gewerbe der Humanenergetik als rechtliche Grundlage pseudowissenschaftlicher Angebote in Beratung und Fortbildung genutzt wird. Mit dieser Vorgehensweise werden sämtliche Bemühungen zur Professionalisierung durch das gebundene LSB-Gewerbe ausgehebelt, nämlich konkret insofern, als dass über die Möglichkeiten, die das freie Gewerbe der Humanenergetik inhaltlich bietet, die psychosoziale Beratung erneut einen Boom an „unseriösen und unfachmännischen Praktiken“ erfährt, was derzeit an vielen Stellen offenkundig geduldet wird. Dies widerstrebt schon der Grundidee zur Einführung des reglementierten LSB-Gewerbes und erst recht der Bemühungen um Professionalisierung und wissenschaftlicher Orientierung des Berufsstandes.

Nicht nur ein – aus rechtlicher Sicht – klarer und punktueller Verstoß gegen die Standesregeln, sondern auch Angebots- und Tätigkeitsbeschreibungen, die in der Gesamtschau dem professionellen und wissenschaftlich fundierten Zugang der psychosozialen Beratung entgegenstehen, sind aus meiner Sicht für das Berufsbild schädigend und damit standeswidrig.

Sobald Gewerbetreibende der Lebens- und Sozialberatung unter derselben Marke (demselben Namen, Social-Media-Account, kurz im gleichen Wahrnehmungsbereich) pseudowissenschaftliche

¹ Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (341 d.B.): Gewerberechtsnovelle 1988 und über den Antrag der Abg. Freda Blau-Meissner und Genossen (47/A), 690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII, https://www.parlament.gv.at/dokument/XVII/I/690/imfname_264866.pdf

Methodik und/oder Ausbildungen anbieten, liegt eine „Eignung zur Schädigung“ des Berufsbilds vor – und ist damit standeswidrig. Den Grundsatz dazu regelt - neben der impliziten Logik im Gewerberecht - auch explizit der § 3 der Standes- und Ausübungsregeln: „Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen.“ Diesem Grundsatz kann nicht entkommen werden durch die Anmeldung eines freien Gewerbes (z.B. der Humanenergetik), sondern würde aus logischer Sicht einer Umgehung gleichkommen. Als im Interesse des Berufsstandes kann – vermutlich außer Streit gestellt - ein professionelles Berufsbild nach Außen mit nachvollziehbarer und evidenzbasierender Methodik, darauf fußender Haltung und damit eingehend entsprechender Formulierung angesehen werden.

Die weit verbreitete Rechtsansicht, wonach bei gleichzeitiger Inhaberschaft eines LSB- und eines Humanenergetik-Gewerbescheins keine gewerberechtliche Handlungsmöglichkeit bestünde, greift zu kurz. Denn sobald das Humanenergetik-Gewerbe dazu führt, dass unter der Fahne der Lebens- und Sozialberatung pseudowissenschaftliche Begriffe und Angebote verbreitet werden, ist nicht nur ein klarer rechtlicher Handlungsrahmen gegeben, sondern ergibt sich daraus zugleich eine unbedingte Pflicht der Fachgruppe und der zuständigen Gewerbebehörde, im Sinne des Schutzes des Berufsbildes und seines Ansehens aktiv einzuschreiten.

Kurz gesagt: Die Logik, dass die Tätigkeiten eines freien Gewerbes den Inhaber eines gebundenen Gewerbes ermöglicht schlicht „alles zu tun“, eben auch die Anwendung von Techniken und die Verwendung von Begrifflichkeiten, die im gebundenen Gewerbe nicht vorgesehen sind und damit dem Ansehen dieses Berufsbildes schaden, kann rechtlich und ethisch nicht haltbar sein.

Die vorliegende Stellungnahme begründet diese Sichtweise umfassend und legt den Rahmen dar, um einen vertieften rechtlichen und ethischen Diskurs über die Abgrenzung evidenzbasierter Beratung gegenüber esoterischen Grauzonenangeboten zu ermöglichen. Aus der nachfolgend noch detaillierten systematischen Betrachtung folgt, dass die Logik eines umfassenden „Alles-Dürfens“ durch ein zweites Gewerbe die gesetzliche (insbesondere gewerberechtliche) Differenzierung unterläuft und damit unzulässig ist.

2. Vermischungsboom

Die Problematik von unseriösen Angeboten, die geeignet sind, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden, boomt in letzter Zeit wieder stärker. Besonders hervorzuheben sind dabei Postings auf diversen Social Media Kanälen und Informationen auf Websites, die sich durch die Vermischung mit esoterischen, pseudowissenschaftlichen und okkulten „Techniken“ und damit einhergehenden Begrifflichkeiten. Im Rahmen von Angeboten die den Bereichen „Fortbildung“ und „Beratung“

(auch undifferenziert und vermischt) zugeordnet werden können, finden sich u.a. Formulierungen wie „Testung auf der fremdenergetischen Ebene“, „Magisch transformative Portaltage“, „Dein Weg zur Heilung“, „geistige, seelische und systemisch umfassende Transformation“, „Heilräume“, „Lösung von Problemen im Unterbewusstsein“, „Hypnose“, „Rückführung“.

Der anerkannte Methodenkanon der Lebens- und Sozialberatung umfasst im Kern:

- Reflexion und Selbstreflexion,
- strukturierte und zielorientierte Gesprächsführung,
- gezielte Fragetechniken,
- Externalisierung zur Erlangung einer Außensicht / eines Perspektivenwechsels und
- Methoden, die der Unterschiedsbildung dienen.

Selbst wenn ein direkter Verstoß gegen einzelne beschreibende Absätze der Standes- und Ausübungsregeln nicht vorliegt und bei gleichzeitig aufrechtem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung und der Humanenergetik keine klare Regelung zur Trennung der Angebote besteht², gibt die Logik der Standes- und Ausübungsregeln in Verbindung mit dem Tätigkeitskatalog, wie auch der Beschreibung und dem Selbstverständnis des Berufsstandes ausreichend Möglichkeit hier gegen standeswidriges Verhalten vorzugehen. Ich erlaube mir mit dieser Stellungnahme unterstützend auf die entsprechende rechtmögliche Logik zu verweisen.

Im Übrigen gibt Gewerbetreibenden der Humanenergetik erst die Kombination mit dem LSB-Gewerbe die Möglichkeit, viele solcher unseriösen „Mischangebote“ überhaupt in der rechtlichen Grauzone zu verbreiten.

3. Zielsetzung und rechtliche Logik

Alle Gewerbetreibenden der psychosozialen Beratung (Lebens- und Sozialberatung) tragen eine gemeinsame Verantwortung, das Ansehen und die Integrität ihres Berufsstandes zu wahren, unabhängig davon, ob sie zusätzlich andere Gewerbeberechtigungen ausüben. Diese normativ verankerte Pflicht ist aus mehreren Blickrichtungen logisch begründbar:

- § 3 der Standes- und Ausübungsregeln definiert normativ, dass ein Verhalten dann standeswidrig ist, „wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen“. Diese Vorschrift verankert die kollektive

² Diese wäre bei der Erarbeitung neuer Standes- und Ausübungsregeln dringend notwendig, wie bereits in meinen Stellungnahmen dazu von 2016 und 2024 mit Verweis auf die Regelung in den Gesundheitsberufen unter Beispiel der Richtlinie zur Abgrenzung der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie (2021) vorgeschlagen.

Reputation als schützenswertes Gut und verpflichtet alle Beteiligten, die Berufsgruppe durch eigenes Verhalten nicht in Misskredit zu bringen.

- Sorgfaltspflicht: § 2 (ebd.) legt fest, dass LSB den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Berufsangehörigen einzuhalten haben. Die Vermischung von Angeboten mit pseudowissenschaftlichen Methoden verletzt diese Pflicht und gefährdet so das Vertrauen in die fachliche Kompetenz aller LSB.
- Die Gewerbeordnung (§ 69, Abs. 2) weist auf die Notwendigkeit hin, darauf bedacht zu nehmen, dass das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung berührten Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt.
- Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) schützt u.a. vor irreführenden Geschäftspraktiken (§ 2). Daraus abgeleitet haben Klientinnen und Klienten das Recht, auf die Wissenschaftlichkeit und Seriosität von Angeboten im Bereich der psychosozialen Beratung zu vertrauen. Irreführende oder pseudowissenschaftliche Angaben untergraben das Vertrauen in das jeweilige Angebot und in die gesamte Berufsgruppe.
- Ethische Berufspflichten: Die Berufsausübung beruht auf der impliziten Logik, wonach LSB fachliche und wissenschaftliche Standards einhalten, um gesellschaftliches Vertrauen zu erhalten. Dieses Vertrauen ist keine individuelle, sondern eine kollektive Ressource, die durch unzulässige Grauzonenangebote geschädigt wird.

Auch darf diese Logik nicht untergraben werden, wenn die rechtlich zulässige Durchführung anderer Angebote (Stichwort: Humanenergetik) dem Ansehen des Berufsbildes der LSB schadet.

Vielmehr erfordert die Wahrung kollektiver Reputation eine klare Trennung zwischen evidenzbasierten LSB-Methoden und esoterischen Verfahren.

Gleichwohl verdient das freie Gewerbe der Humanenergetik Anerkennung für seine Daseinsberechtigung und seine fortwährenden Bemühungen um Professionalität. Als freies Gewerbe trägt es – für jene, die sich dafür entscheiden – ebenfalls zur Marktvielfalt bei und sollte in seiner eigenständigen Qualität selbstverständlich respektiert werden.

4. Historischer Kontext und Gesetzeszweck

Bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1989 verfolgte der Gesetzgeber das Primärziel des Klientenschutzes und der Berufsqualitätssicherung. Der Handelsausschussbericht betonte, ein konzessioniertes Gewerbe diene der Fernhaltung unseriöser Anbieter und ermögliche – u.a. durch klare Befähigungsnachweise – eine vertrauenswürdige Basis für psychosoziale Unterstützung. Die in § 119 GewO 1994 festgelegte Reglementierung der Lebens- und Sozialberatung konkretisiert diesen Zweck, indem sie ausschließlich qualifizierten Personen den Zugang ermöglicht. Mit der Novelle von 2022 wurden zusätzlich einheitliche Ausbildungsstandards nach NQR 6 und entsprechende Fortbildungspflichten verankert.

Diese Entwicklung unterstreicht den normativen Anspruch an Evidenzorientierung und kontinuierliche Qualifikation. Aus dieser historischen Perspektive ergibt sich der normative Imperativ, Grauzonen strikt zu vermeiden, da sie den ursprünglichen Gesetzeszweck konterkarieren.

5. Standes- und Ausübungsregeln: Normativer Appell zur Evidenz

Die Standesregeln legen verbindliche Berufspflichten fest:

- § 1 Abs. 1 (Evidenzorientierung): LSB sind verpflichtet, ihren Beruf „nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben“ und „bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen“ wissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten. Teleologisch gesehen bezieht sich die Evidenzorientierung nicht nur auf kooperative Settings, sondern auf jede Form der Beratung, was in der Auffassung durch die Fortbildungspflicht, die gesamte Logik der Zugangsverordnung und die historische Entwicklung der LSB gestützt wird.
- § 1 Abs. 2 (Fortbildungspflicht): 16 Stunden Fortbildung jährlich und die regelmäßige Supervision sichern die kontinuierliche Einbindung aktueller Forschungsergebnisse und stärken die evidenzbasierte Basis.
- § 2 (Sorgfaltspflicht): Verlangt das Verhalten einer „ordentlichen“ Fachkraft und die Unterlassung von standeswidrigem Verhalten. Die Unterschreitung wissenschaftlicher Standards durch den Einsatz pseudowissenschaftlicher Techniken stellt einen Verstoß dar.
- § 3 (Standeswidrigkeit): Ein Verhalten ist schon dann standeswidrig, wenn es „geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen“. Die Eignung zur Rufschädigung durch Grauzonenangebote genügt. Geeignet ist das Verhalten auch dann, wenn die Angebote vorwiegend unter dem Mantel des Humanenergetik-Gewerbes sichtbar gemacht werden,

jedoch zusätzlich (beispielsweise zur rechtlichen Absicherung, Erweiterung der Angebotsmöglichkeit und besseren Darstellung) ein aufrechtes LSB-Gewerbe besteht.

- § 6 (Berufsbezeichnung): Wortwörtlich untersagt § 6 Abs. 1 nur das Verbinden der Berufsbezeichnung mit berufsfremden Zusätzen: „... dürfen ... ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (zB esoterischer Lebensberater)“, doch ist diese Vorschrift im Sinne ihres Schutzzwecks weiter auszulegen. Ziel von § 6 ist es, das Berufsbild der LSB vor jeder unsachlichen oder irreführenden Zuschreibung zu bewahren – unabhängig davon, ob diese direkt in der Berufsbezeichnung oder in anderen Kommunikationsformen erfolgt. Daraus folgt, dass jede Verknüpfung von LSB-Leistungen mit fachfremden, esoterischen Methoden unzulässig sein muss.
- § 6 (unsachliche Informationen): Jegliche unsachliche oder irreführende Werbung unter der Berufsbezeichnung LSB ist verboten, ableitbar aus der Formulierung in § 6: LSB „haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information ... zu enthalten“.
- Pseudobegriffe wie „Heilraum“, „Energimatrix“, „Hypnose“³ oder „Portaltage“ sind unzulässig. Werbung, die pseudowissenschaftliche Verfahren als wissenschaftliche Methoden (schon durch Vorhandensein eines LSB-Gewerbes) darstellt, ist somit unlauter. Nicht nur auf Basis der Standesregeln, auch im Kontext des UWG, was rechtlich im Einzelfall noch genauer zu prüfen wäre.

Diese Regeln bilden ein geschlossenes normatives System, das klare Anforderungen an evidenzbasierte Methodik, transparente Kommunikation und Sorgfalt im Bereich der psychosozialen Beratung stellt.

6. Absurditätstest: Statiker und Channeling

Die Analogielehre verdeutlicht eine normative Logik: Würde man einem Statiker mit zusätzlicher Energetik-Berechtigung gestatten, Tragwerksberechnungen per Channeling durchzuführen, würde dies das gesamte Fachgebiet der Statik ad absurdum führen. Diese Analogie zeigt, dass das bloße Vorhandensein mehrerer Gewerbeberechtigungen nicht automatisch eine Vermischung aller

³ Zu Hypnose: Um nicht in den Tätigkeitsvorbehalt der Psychotherapie oder ärztlichen Tätigkeit zu fallen, kann es sich bei Hypnoseangeboten in diesem Zusammenhang nicht um anerkannte Formen der psychotherapeutischen Hypnose handeln, sondern vielmehr um pseudowissenschaftliche Angebote die wiederum als „freie Hypnose“ eine rechtliche Grauzone nutzen, jedenfalls genau dadurch aber wiederum geeignet sind das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen.

Methodiken rechtfertigt und schon die bloße Wahrnehmung einer solchen Nähe ausreicht, um das Ansehen eines Berufsstandes zu schädigen.

Ein ähnliches Szenario ergäbe sich, wenn ein Allgemeinmediziner unter seiner Praxis-Website eine Fortbildung zum Aura-Reading anböte. Analoge Beispiele ließen sich an dieser Stelle noch einige finden, wie bereits in der Stellungnahme zu den neuen Standes- und Ausübungsregeln 2024 angerissen.

7. Ergänzende Erläuterungen mit Fokus auf die Humanenergetik

Im Bereich der Humanenergetik sind die fortschreitenden Bemühungen um Professionalisierung – beispielsweise durch Qualitätssiegel oder verbindliche Dokumentationspflichten ausdrücklich anzuerkennen und zu würdigen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern auch das Berufsbild der Humanenergetik untergraben wird, wenn energetische Leistungen oder Fortbildungen mit dem Titel Lebens- und Sozialberatung vermeintlich evidenzbasiert aufgewertet werden.

An dieser Stelle wäre auch aus dem Blickwinkel der Humanenergetik rechtlich im Einzelfall zu prüfen, ob nicht eine Verletzung der geltenden Standesregeln der Humanenergetik (insbesondere § 5, Absatz 2 und 3) vorliegt und eine Verletzung des UWG ebenfalls annehmbar ist – immerhin ergibt sich ein beachtlicher Vorteil, wenn Fortbildungen aus dem Themenbereich der Energetik durch eine wahrnehmbare Nähe zu einer wissenschaftlich validen und gewerblich gebundenen Tätigkeit (der Lebens- und Sozialberatung) dargestellt werden. Damit ergibt sich ein beachtenswerter Nachteil für Personen, die (fairerweise) ausschließlich den Gewerbeschein der Humanenergetik nutzen. Hier liegt ggf. der Verdacht auf eine irreführende Geschäftspraktik im Sinne des § 2 UWG sehr nahe, sofern das entsprechende Angebot keines ist, das eindeutig in den Bereich der LSB fällt. Sprich: Das LSB-Gewerbe wird genutzt, um die humanenergetische Fortbildung (in unsachlicher Weise) aufzuwerten.

Humanenergetiker:innen, die zugleich im Gewerbe Lebens- und Sozialberatung tätig sind, müssen eindeutig kennzeichnen, unter welchem Titel sie auftreten: als evidenzbasierte Lebens- und Sozialberatung oder als Humanenergetik mit freiem Gewerbezugang.

Eine hybride Präsentation ist zu unterlassen, um sowohl rechtliche Vorgaben als auch das Ansehen beider Berufsstände zu wahren und eine verbindliche Wahrnehmungslogik für Kundinnen und Kunden zu erreichen. Eine konsequente Trennung der Angebote – über unterschiedliche Domains, Markennamen, Logos, Social-Media-Profile usw. – ist selbstverständlich machbar, erfordert jedoch verbindliche und verständliche Vorgaben.

8. Vorgeschlagene Maßnahmen

- Organisatorische Trennung von Angeboten: Eigenständige Rechtsträger, separate Domains, unterschiedliche Logos etc. sind zu gewährleisten, so dass tatsächlich keinerlei Verwischungseffekt in der Wahrnehmung entsteht. Die formale Trennung im Impressum oder mittels Rubriken („Als LSB biete ich an ...“ und „Als Humanenergetiker:in biete ich an ...“) genügt begründbar nicht, um eine standeswidrige Rufschädigung auszuschließen. Dafür sprechen insbesondere bereits erläuterte Standeswidrigkeit nach § 3 der Standes- und Ausübungsregeln. Hier ist rechtlich zu berücksichtigen, dass die objektive Eignung zählt. Es ist also unerheblich, ob tatsächlich alle Rezipierenden des Angebotes sofort die beiden Gewerbe konfus wahrnehmen, sondern darauf, dass das Angebot pseudowissenschaftlicher Inhalte geeignet ist, das seriöse Bild aller LSB zu verwässern.

Zu berücksichtigen ist hier im Besonderen der § 6 der Standes- und Ausübungsregeln: „Lebens- und Sozialberater haben sich ... jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.“ Diese Verpflichtung kann nicht dadurch als unwirksam erklärt werden, dass ein weiteres Gewerbe den Inhalt des Angebots rechtlich absichert. Pseudowissenschaftliche Ausbildungs- und Angebotsteile (Muskeltests, „Heilräume“ etc.) sind per Definition unsachlich, wenn sie unter dem Dach des LSB-Gewerbes beworben werden – eine strikte Trennung in Rubriken reicht wie erwähnt nicht, da die Berufsbezeichnung „Lebens- und Sozialberatung“ und auch das alleinige Innehabens des LSB-Gewerbes unweigerlich auf jedes Angebot abstrahlt.

- Rechtlich bindende Feststellung der WKO: Pseudowissenschaftliche Methoden sind unter dem LSB-Label auszuschließen. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen (wie im ersten Absatz beschrieben) sind klar, unmissverständlich und nachvollziehbar zu kommunizieren.
- Monitoring, Sensibilisierung und Sanktionierung: Es wird dringend die Schaffung einer geeigneten Stelle im Fachverband empfohlen, die die Angebote von Gewerbetreibenden im LSB-Bereich aktiv überprüft und bei Verstößen in klar festgelegtem Procedere aufklärt, Änderungen einfordert, überprüft und ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Gewerbebehörden sanktioniert.

An dieser Stelle sei auf bereits bestehende Richtlinien im Bereich der Psychotherapie, wie auch im Bereich der Klinischen- und Gesundheitspsychologie verwiesen.⁴

⁴ BMSGPK: Richtlinie zur Abgrenzung der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie / Abgrenzung von anderen, nicht wissenschaftlichen Angeboten sowie BMSGPK: Richtlinie zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten sowie Hinweise für PatientInnen bzw. KlientInnen, online veröffentlicht unter www.sozialministerium.gv.at

9. Zusammenfassung und Ausblick

Die normative Trennung zwischen gebundenem Gewerbe (LSB) und freiem Gewerbe (Humanenergetik) ist kein formaler Akt, sondern eine zentrale Säule des Verbraucher- und Klientenschutzes sowie der Berufsqualität. Die vorgelegten Argumente verdeutlichen, dass pseudowissenschaftliche Grauzonenangebote das Ansehen der LSB standeswidrig gefährden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind notwendig, um den ursprünglichen Gesetzeszweck von 1989, die Zugangsverordnung von 2022 und die normativen Vorgaben der Standesregeln zu erfüllen.

Ein Aufgreifen durch die zuständige Fachgruppe der WKO und eine Klarstellung zur vorliegenden Thematik sind aus meiner Sicht sinnvoll, um ein Ausjudizieren einzelner Fälle zu vermeiden und zugleich die Professionalisierung des Berufsstandes der LSB zu fördern. Damit wird den Interessen aller Gewerbetreibenden, der Ausbildungsträger und der interdisziplinären Kooperation – insbesondere mit angrenzenden Gesundheitsberufen – sowie der ursprünglichen Idee zur Schaffung des gebundenen Gewerbes Lebens- und Sozialberatung Rechnung getragen.

Es wird ersucht, die vorstehenden Ausführungen im Fachverband zu diskutieren, durch die Juristinnen und Juristen der WKO zu prüfen und eine offizielle Klarstellung zu erarbeiten, welche Angebote unter dem LSB-Titel als standeswidrig zu werten sind und welche Maßnahmen der Fachverband ergreifen kann bzw. wird. Außerdem bitte ich um Berücksichtigung der Thematik im Rahmen der Erarbeitung künftiger Standes- und Ausübungsregeln für den Fachbereich.

Ich bitte um entsprechende Rückmeldung und Information.

Für Rückfragen und konstruktiven Austausch stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen,

SIGNATUR
ZUR SICHERHEIT
ENTFERNEN!
Werner C. Hantinger